

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften SL
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 27.04.2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 15/20-SL

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den (...) als Vorsitzenden und die (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Beschluss:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, für die Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG für die von ihr im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 hergestellten und in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr

gebrachten PCs bis spätestens 1. August 2023 der Antragstellerin in Höhe von EUR (...) durch eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete, schriftliche Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts Sicherheit zu leisten.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten führen vor der Schiedsstelle ein Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG über die urheberrechtliche Vergütung wegen des Veräußerns bzw. Inverkehrbringens von PCs in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2019 und streiten in diesem Zusammenhang um die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 VGG.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften ((...)), der ihre Gesellschafter das Inkasso der von ihnen wahrgenommenen Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auf Zahlung einer Vergütung für Vervielfältigungen nach §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG übertragen haben. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (auf die Abtretungsvereinbarung vom (...) wird Bezug genommen, Anlage AS-CD 1).

Die Antragsgegnerin stellt PC-Systeme her und vertreibt diese über einen Online-Shop (vgl. (...)).

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 schlossen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) sowie mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) im Januar 2014 jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs. Am 30. Januar 2014 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014; vorgelegt als Anlage AS-CD 3) veröffentlicht, der ab 1. Januar 2011 insbesondere folgende Vergütungssätze pro Stück vorsieht (damals noch

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%; auf die Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

- Verbraucher-PCs: 13,1875 Euro
- Business-PCs: 4,00 Euro

Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst einerseits und dem BCH bzw. BITKOM andererseits **für den Zeitraum ab 15. März 2016 bestätigt** sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst und dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. (VERE) für den Zeitraum ab 2017 vereinbart. Aufgrund einer im Änderungsvertrag vereinbarten Abweichung bei der PC Definition veröffentlichte die Antragstellerin mit Datum vom 8. März 2016 im Bundesanzeiger für die Zeit ab dem 15. März 2016 einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG für PCs, der aber die gleichen Vergütungshöhen wie der alte Tarif vorsieht (vgl. Tarif, vorgelegt als Anlage AS-CD 4a, Bekanntmachung, vorgelegt als Anlage AS-CD 4b).

Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.), folgende Vergütungssätze für PCs fest (wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist):

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010.

Die Antragsgegnerin ist keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage AS 1) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung für PCs auf, die im Jahr 2019 im Inland in Verkehr gebracht wurden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom (...) erteilte die Antragsgegnerin die Auskunft, dass sie im Jahr 2019 insgesamt (...) Stück PCs hergestellt und in Verkehr gebracht habe (Auskunftserteilung vom (...)) nebst anwaltlichem Schreiben vom (...), vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 2). Bei den Business- und Verbrauchergeräten nahm sie eine Differenzierung nach der IDC-Quote „Others“ für PCs 2019 vor und legt unter Anwendung der IDC-Quote „Others“ (...) Stück Business-PCs zu Grunde (Auskunftserteilung, vorgelegt mit Anlagenkonvolut AS 2). Kleine mobile PCs und Workstations habe sie in 2019 weder hergestellt, importiert oder mit ihnen gehandelt (Nullmeldungen).

Die Antragstellerin berechnete auf Basis der Auskunft einen Business-Anteil anhand der IDC-Daten der Kategorie „Others“ für das Jahr 2019 (56,47807 %, Anlage AS 3) und stellte die sich

nach dem Tarif errechnete Vergütung in Rechnung, insgesamt einen Betrag von EUR (...) ((...)) Stück Business-PCs * EUR 4,00 + (...) Stück Verbraucher-PCs * EUR 13,1875, vgl. Zahlungsaufforderung (...), Anlage AS 4). Sie bat um Überweisung des Rechnungsbetrags bis zum (...).

Die Antragsgegnerin leistete keine Zahlungen auf diese Rechnung.

Die Antragstellerin mahnte den ausstehenden Betrag mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) und mit weiterem Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) an (1. und 2. Mahnung, vorgelegt als Anlagenkonvolut 5).

Auch hierauf leistete die Antragsgegnerin keine Zahlungen.

Mit Schriftsatz vom (...) leitete die Antragstellerin ein Verfahren vor der Schiedsstelle gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG ein, in dem festgestellt werden soll, dass die Antragsgegnerin zur Zahlung einer Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG für PCs, die im Jahr 2019 veräußert oder in Verkehr gebracht wurden, in Höhe von EUR (...) nebst Zinsen verpflichtet ist. Mit Schriftsatz vom (...) beantragte sie außerdem vorab gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG die Anordnung einer Sicherheitsleistung in Höhe von ebenfalls EUR (...) zu ihren Gunsten.

Die Antragstellerin trägt vor, die Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung gesehen habe, lägen vor. Die verfahrensgegenständlichen Geräte seien dem Grunde nach vergütungspflichtig und die Antragstellerin habe umfangreich dargelegt, dass sie gegen die Antragsgegnerin den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung nach §§ 54, 54b UrhG habe. Die Antragsgegnerin habe auf den geltend gemachten Anspruch auch keine (angemessene) Teilleistung i.S.v. § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG erbracht. Insbesondere sei auf ihre vorgelegten Aufforderungs- und Mahnschreiben keine Zahlung eingegangen. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung sei aufgrund der zu erwartenden langen Verfahrensdauer bis zur Durchsetzung und Realisierung der hier verfahrensgegenständlichen Ansprüche und der damit verbundenen Gefährdung der Forderung notwendig. Nach den Erwägungen des Gesetzgebers könne, auch wenn ein Tarif oder Gesamtvertrag in Kraft sei, die Inanspruchnahme der betroffenen Hersteller, Importeure oder Händler weitere Zeit beanspruchen, wenn berechtigte Forderungen nicht freiwillig erfüllt würden. Schon die zu erwartende Verfahrensdauer führe zu einer typischen und erheblichen Gefährdung des Anspruchs. Im Bereich der relevanten Märkte herrschten zudem kurze Innovationszyklen; kurzfristige Marktaustritte stellten keine Besonderheit dar (vgl. BT-Drs. 18/7223, S. 65). Ferner sei zwi-

schen den Beteiligten weder eine Interimsvereinbarung geschlossen worden noch habe die Antragsgegnerin ein Angebot auf Abschluss einer geeigneten und angemessenen Vereinbarung unterbreitet.

Damit lägen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Sicherheitsleistung vor. Ein besonderes Sicherungsbedürfnis sei im Übrigen nicht erforderlich, weil das Durchsetzungsrisiko vom Gesetz selbst als immanent vermutet werde. Dies entspreche der zwischenzeitlich gefestigten Spruchpraxis der Schiedsstelle und des OLG München.

Die Antragstellerin regt die Anordnung einer Sicherheit durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts an. Die beantragte Sicherheit i.H.v. EUR (...) beruhe auf der vorgelegten streitgegenständlichen Rechnung, die die Antragstellerin auf Grundlage der von der Antragsgegnerin geleisteten Auskünfte erstellt habe. Es erscheine nicht mehr angebracht, zur Bestimmung des Sicherungsbetrags auf den abzusichernden Vergütungsbetrag einen Sicherheitsabschlag vorzunehmen, nachdem die Vergütungshöhe vorliegend durch die Rechtsprechung des OLG München und des BGH abschließend geklärt sei. Auch die Schiedsstelle gehe mittlerweile in ständiger Spruchpraxis davon aus, dass die auf den Gesamtverträgen beruhenden tariflichen Vergütungssätze angemessen seien. Sie habe in einer ganzen Reihe von Entscheidungen die Vergütungssätze in Höhe von EUR 13,1875 für Verbraucher-PCs und von EUR 4,00 für Business-PCs als angemessen erachtet. Es sei daher ausgeschlossen, dass die beantragte Vergütung zu einer Übersicherung der Antragstellerin führen könnte. Dementsprechend habe die Schiedsstelle bereits mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 (Sch-Urh 43/17) zur Anordnung einer Sicherheitsleistung für PCs konsequenterweise auch keinen Sicherheitsabschlag mehr vorgenommen.

Damit der Zweck der Sicherheitsleistung erreicht werden könne und nicht allein zur Verjährungshemmung zusätzliche Verfahren geführt werden müssten, sei die Fälligkeit der Bürgschaftsforderung so zu regeln, dass diese Forderung erst mit einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder eines Gerichts über den gesicherten Vergütungsanspruch, mit dessen Anerkenntnis durch den Vergütungsschuldner oder mit der Eintragung des festgestellten Vergütungsanspruchs in die Insolvenztabelle fällig werde. Diese Regelung sei möglich, da die Parteien im Bürgschaftsvertrag abweichend vom Gesetz regeln könnten, unter welchen Voraussetzungen und wann der Bürge leisten müsse. Die beantragte Regelung sei auch erforderlich, weil Bürgschaftsforderungen grundsätzlich bereits mit der Fälligkeit der gesi-

cherten Hauptschuld entstünden und mit dieser fällig würden, jedenfalls im – vorliegend gegebenen – Fall der selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 349 S. 1 HGB). Für den Beginn der Verjährungsfrist der Bürgschaftsforderung sei vorliegend das Ende des Jahres maßgeblich, in dem der Bürgschaftsvertrag zustande komme, da der zu sichernde Vergütungsanspruch bereits davor, nämlich mit dem Inverkehrbringen der vergütungspflichtigen Produkte, entstehe und fällig werde. Die Bürgschaften nach § 107 VGG würden in der Regel noch während des laufenden Schiedsstellenverfahrens über den Vergütungsanspruch gestellt, an das sich regelmäßig das Verfahren vor dem OLG München anschliesse. Es sei daher davon auszugehen, dass die Bürgschaftsforderung regelmäßig verjähren würde, bevor der jeweils gesicherte Vergütungsanspruch rechtskräftig tituliert sei. Die Antragstellerin wäre daher gezwungen, allein zur Vermeidung der Verjährung der Bürgschaftsforderung diese gegen den Bürgen verjährungshemmend geltend zu machen, bevor die gesicherte Hauptschuld rechts- oder bestandskräftig tituliert sei.

Die Antragstellerin ist zudem der Ansicht, dass die Schiedsstelle in dem Verfahren Sch-Urh 09/21-SL mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 die Anordnung der oben beschriebenen Regelungen zur Fälligkeit der Bürgschaft ermessensfehlerhaft abgelehnt habe. Es gebe schon kein „gesetzliches Leitbild der Bankbürgschaft“, das etwaige Modalitäten der Bürgschaft vorgebe. Unabhängig hiervon modifiziere die beantragte Fälligkeitsregelung die Sicherheitsleistung als solche nicht, da diese weiterhin durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts angeordnet werden solle. Des Weiteren erlange nicht nur die Antragstellerin, sondern auch die Antragsgegnerin aus prozessökonomischer Sicht Vorteile, da sich hierdurch vermeiden lasse, dass die gesicherte Hauptforderung (mittelbar) Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren werde, weil Bestehen und Umfang der gesicherten Vergütungsforderung auch im Verfahren gegen den Bürgen zu prüfen wären. Es liege daher keine Besserstellung der Antragstellerin vor, sondern gleichermaßen eine Entlastung von Hauptschuldner und Bürge, da die Antragstellerin erst nach rechtskräftiger Titulierung der gesicherten Hauptforderung den Bürgschaftsanspruch geltend machen müsste. Dass die Bürgschaftserklärung mit der von der Antragstellerin begehrten Maßgabe möglicherweise nicht am Markt angeboten werde, spreche auch nicht dagegen und sei nur dem Umstand geschuldet, dass die Schiedsstelle sie noch nicht in dieser Form angeordnet habe und daher noch keine Notwendigkeit für deren Beibringung bestand.

Die Antragstellerin beantragt,

vorab gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG zugunsten der Antragstellerin eine

Sicherheitsleistung i.H.v. EUR (...)

durch die Antragsgegnerin für die Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG für im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 im Bereich der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in den Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) in Form einer schriftlichen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts anzuordnen, in der geregelt ist, dass die Bürgschaftsforderung erst mit einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder eines Gerichts über den gesicherten Vergütungsanspruch, mit dessen Anerkenntnis durch den Vergütungsschuldner oder mit der Eintragung des festgestellten Vergütungsanspruchs in die Insolvenztabelle fällig wird.

Die Antragsgegnerin beantragt:

Den Antrag der Antragstellerin nach § 107 Abs. 1 VGG auf Festlegung einer Sicherheitsleistung abzuweisen.

Sie trägt vor, die Festlegung einer Sicherheitsleistung durch die Schiedsstelle sei vorliegend nicht zulässig. Es fehlten sowohl die für den erforderlichen Sicherungsgrund benötigte Eilbedürftigkeit, da sie über zwei Jahre verstreichen habe lassen, bevor sie den Antrag auf Sicherheitsleistung gestellt habe, als auch ein Sicherungsinteresse der Antragstellerin.

Da das zugrundeliegende Hauptverfahren bereits weitgehend durchgeführt sei, könne durch die Anordnung einer vorläufigen Sicherheitsleistung das damit bezweckte Sicherungsinteresse schon nicht mehr erreicht werden. Ein Zeitgewinn durch den nicht unverzüglich gestellten Antrag sei nicht zu erwarten. Die Antragstellerin verzögere hiermit sogar die Beendigung des Verfahrens. Auch das nachfolgende Gericht müsse sich zunächst mit dem Sicherungsverfahren befassen, bevor es in der Sache selbst entscheiden könne.

Sowohl der Bestand als auch die Höhe der Hauptforderung seien ungeklärt und würden von der Antragsgegnerin aus Rechtsgründen umfassend bestritten. Weder der Tarif, noch der Gesamtvertrag könnten zur Berechnung der Vergütungsforderung und Sicherheitsleistung angewendet

werden. Der Tarif sei unverbindlich. Etwaigen Gesamtverträgen sei die Antragsgegnerin nicht beigetreten.

Es bestehe kein besonderes Sicherungsbedürfnis hinsichtlich der Antragsgegnerin. Dies sei für die Anordnung einer Sicherheitsleistung aber stets erforderlich. Die Antragstellerin habe nicht vorgetragen, dass hinsichtlich der Antragsgegnerin ein besonderes Risiko für die Durchsetzung ihres Zahlungsanspruchs bestehe. Die Antragstellerin sei außerdem bereits ausreichend mehrfach gegen das Risiko eines Zahlungsausfalls abgesichert. Die wirtschaftlich und finanziell „gesunde“ Antragsgegnerin, die in einer Wachstumsbranche mit unterdurchschnittlichem Insolvenzrisiko agiert, habe alle Forderungen der Antragstellerin in voller Höhe in Rückstellungen eingestellt, die als Sicherheitsleistung anerkannt werden könnten. Die Anordnung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung würde zu einer rechtswidrigen Übersicherung führen.

Auf die geltend gemachte Hauptforderung sei im Rahmen der Sicherheitsleistung jedenfalls ein erheblicher Sicherheitsabschlag von mindestens 60% vorzunehmen, da die Schiedsstelle selbst schon berechnet habe, dass die angemessene Vergütung für Verbrauchergeräte nur etwa 4/10 der Forderung der Antragstellerin betrage. Zudem sei für Business-Geräte keine Vergütung und damit auch keine Sicherheitsleistung anzusetzen. Eine Sicherheitsleistung in voller Höhe widerspreche auch § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung würde schließlich schwer in die Unternehmensgrundrechte der Antragsgegnerin aus Art. 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG eingreifen und wäre nicht gerechtfertigt. Bereits die Verfassungsgemäßheit der Norm an sich begegne durchgreifenden Bedenken, so dass die Norm nicht angewendet werden dürfe.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2022 (Az. 1 BvR 2342/17), mit dem die Verfassungsbeschwerde des BITKOM e.V. gegen das Urteil des BGH vom 16. März 2017 (Az. I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PC) nicht zur Entscheidung angenommen wurde, **regt die Antragsgegnerin zuletzt an und beantragt** mit Schriftsatz vom (...), dass die Schiedsstelle aufgrund des offensichtlichen Widerspruchs zwischen den divergierenden Urteilen des BGH (Gesamtvertrag PC) und des österreichischen OGH (Urteil v. 21. Februar 2017, Az. 4 Ob 62/16w – Austro Mechana) dem EuGH die vorliegend entscheidungserhebliche, unionsrechtliche Frage vorlegt, ob es mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 b) Info-Soc-RL 2001/29 EG vereinbar ist, für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung geliefert werden, überhaupt (dem Grunde nach) eine Vergütung zu fordern,

und ob zur Ermittlung dieser Geräte der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen ist. **Hilfsweise**, sollte die Schiedsstelle sich nicht für vorlageberechtigt halten, regt die Antragsgegnerin an und beantragt, das Verfahren gemäß § 148 ZPO analog auszusetzen, bis diese Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt sind.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung zugunsten der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 107 Abs. 1 VGG statthaft. Die Antragstellerin hat mit Antrag vom (...) ein Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG betreffend die Vergütungspflicht nach §§ 54 ff. UrhG für PCs für das Jahr 2019 zwischen den Beteiligten anhängig gemacht.

Die Antragstellerin hat den nach § 107 Abs. 1 VGG erforderlichen (entsprechend § 97 VGG) schriftlichen Antrag mit Schriftsatz vom (...) gestellt. Sie hat auch die Höhe der begehrten Sicherheit auf Basis der Auskunftserteilungen mit EUR (...) beziffert, § 107 Abs. 2 VGG.

- b) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung auch antragsbefugt, § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VGG.

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG können Verwertungsgesellschaften eine Sicherheitsleistung beantragen. Die Antragstellerin ist zwar keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine

„abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind.

- c) Das für den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung notwendige Rechtsschutzinteresse liegt vor. Die Beteiligten haben weder eine Interimsvereinbarung geschlossen, noch hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin ein hinreichendes Angebot zum Abschluss einer solchen Vereinbarung unterbreitet. Auch wurden keine Teilzahlungen geleistet. Die Antragstellerin war zudem nicht gehalten, den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung unverzüglich zu stellen. Ein solcher Antrag ist während der gesamten Laufzeit des Schiedsstellenverfahrens möglich, vgl. § 107 Abs. 1 S. 1 VGG.
- d) Die von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom (...) beantragte Vorlage an den EuGH durch die Schiedsstelle, hilfsweise Aussetzung des Verfahrens gemäß § 148 ZPO analog, kommt vorliegend nicht in Betracht.

Die Schiedsstelle hält in diesem Verfahren keine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV an den EuGH zur Klärung der Fragen für erforderlich, ob für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung („gewerbliche Endabnehmer“) geliefert werden, eine Vergütung zu zahlen ist und ob insoweit der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen ist. Auf diese Fragen kommt es vorliegend nicht an, da die Antragsgegnerin nicht aufgezeigt hat, dass und in welchem Umfang sie PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat. Ihrem Vortrag kann deshalb nicht entnommen werden, dass und inwieweit sie bei Zugrundelegung ihrer Rechtsauffassung keine Vergütung zu zahlen hätte.

Zwar hat sie in das als Anlage AS 2 vorgelegten Auskunftsformular eine IDC-Quote von „56,47807“ eingetragen und im Weiteren in die Spalte „Stückzahl gemäß IDC-Daten“ (...) „Business-PCs“ eingetragen. Dem kann aber nicht der Vortrag entnommen werden, die Antragsgegnerin habe tatsächlich (...) PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert. Nach dem gemeinsamen Tarif der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst für PCs (dort Abschnitt 4. C. I.) kann der Vergütungsschuldner die Anzahl der Business-PCs entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe angeben oder auf der Grundlage von IDC-Daten. Letztgenannte Methode stellt eine von der Antragstellerin zur Verwaltungsvereinfachung gesamtvertraglich vereinbarte Abrechnungsmodalität dar, die sie aus Gründen der ihr obliegenden Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch sogenannten „Außenseitern“, also nicht dem Gesamtvertrag beigetretenen Vergütungsschuldnern, anbietet. Wählt ein Vergütungsschuldner die

Abrechnungsmethode nach der IDC-Quote, kann darin daher nicht die konkludente Erklärung gesehen werden, dass er die sich nach Anwendung der IDC-Quote ergebende Anzahl an Business-PCs tatsächlich an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat. Auch die Tatsache, dass die Antragstellerin auf Grundlage dieser Angaben der Antragsgegnerin (bzw. zu deren Gunsten sogar (...) „Business-PCs“) abgerechnet hat, lässt nicht den Schluss zu, dass sie die tatsächliche Lieferung einer entsprechenden Zahl von PCs an gewerbliche Endabnehmer unterstellt und anerkennt. Vielmehr lässt sich auch dem nur entnehmen, dass sie zu Abrechnungszwecken pauschalierend die IDC-Quote zu Grunde legt (vgl. auch OLG München, Urteil v. 30. Juni 2022, 6 Sch 43/18 WG unter II.3.f)cc)).

Insoweit kommt es deshalb auch nicht auf die offene Frage an, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV angesehen werden könnte (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehricke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.). Mangels Vorlage an den EuGH kommt auch eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO nicht in Betracht.

Eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO, bis diese Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt sind, ist – die Voraussetzungen einer analogen Anwendung unterstellt – ohne konkreten Bezug zu einem bereits anhängigen Verfahren ebenfalls nicht möglich.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 103 VGG kommt schließlich gleichfalls nicht in Betracht, da es hierfür an einem bei der Schiedsstelle anhängigen anderen Verfahren fehlt, das von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein würde.

2. Der zulässige Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung ist im tenorierten Umfang begründet.

a) Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch nach §§ 54 ff. UrhG auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die verfahrensgegenständlichen PCs.

a. Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG hat der Vergütungsschuldner „für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten“. Die Sicherheitsleistung setzt demnach voraus, dass ein Anspruch auf Geräte- oder Speichermedienvergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG besteht. Auch die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass eine Sicherheitsanordnung nicht in Betracht kommt, wenn der Vergütungsanspruch nach vorläufiger Einschätzung der Schiedsstelle schon dem Grunde nach nicht gegeben ist (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 102).

Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.

Kommentar, 6. Aufl. 2018, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst bei der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 42).

Dass PCs ihrem Gerätetyp nach einer Vergütungspflicht nach §§ 54 ff. UrhG unterliegen, wurde auch höchstrichterlich festgestellt (BGH, Urteil vom 16. März 2017 – „Gesamtvertrag PCs“, Az.: I ZR 36/15, GRUR 2017, 694).

- b. Der Vergütungsanspruch des § 54 Abs. 1 UrhG entsteht kraft Gesetz. Im Bundesanzeiger vom 30. Januar 2014 wurde der gemeinsame Tarif der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst über die urheberrechtliche Vergütungspflicht von PCs veröffentlicht. Eine Aktualisierung dieses Tarifs wurde am 7. März 2016 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Beide Tarife sehen Vergütungen für Verbraucher- und Business-PCs vor. Die Antragsgegnerin musste deshalb davon ausgehen, dass die Antragstellerin für die verfahrensgegenständlichen PCs eine Vergütung fordern würde.
- c. Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich des zu sichernden Anspruchs aktivlegitimiert. Für den gesetzlichen Vergütungsanspruch aus § 54 UrhG ergibt sich die Aktivlegitimation der Antragstellerin aus § 49 Abs. 1 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 VGG, §§ 54 Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. (...) des Gesellschaftsvertrags der (...) vom (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...).
- d. Die Antragsgegnerin ist schließlich auch als Vergütungsschuldnerin der von der Antragstellerin begehrten Gerätevergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG anzusehen. Sie hat die verfahrensgegenständlichen PCs nach ihrer Auskunftserklärung hergestellt und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertrieben (vgl. die Auskunftserteilung, Anlagenkonvolut AS 2).

Mangels substantiiertem Vortrag der Antragsgegnerin geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs die in Abschnitt 3 des jeweiligen gemeinsamen Tarifs für PCs aufgestellten Merkmale aufweisen. Dass die Definition des „PC“ in den Gesamtverträgen und Tarifen der Antragstellerin bestimmt genug ist, haben Schiedsstelle, OLG München und BGH mehrfach entschieden. Auch hat die Antragsgegnerin in ihrer Mitteilung in keiner Form deutlich gemacht, dass sie Probleme

bei der Zuordnung der von ihr hergestellten Geräte zu den einzelnen PC-Typen gehabt hätte.

- b) Das Vorliegen eines Anordnungsgrunds im Sinne eines besonderen Risikos für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs ist demgegenüber keine zwingende Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherheitsleistung (vgl. hierzu ausführlich den Beschluss der Schiedsstelle vom 26. Juli 2017, Az.: Sch-Urh 112/16, veröffentlicht unter https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle_vgg/sch-urh112-16.pdf). Weder aus dem Gesetzeswortlaut des § 107 VGG noch aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich Hinweise darauf, dass für die Anordnung einer Sicherheitsleistung das Vorliegen eines Anordnungsgrunds in Gestalt eines besonderen Sicherungsbedürfnisses als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu fordern ist. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/7223, Seite 101, 102) soll die Anordnung der Sicherheitsleistung

„der Tatsache Rechnung [tragen], dass zwischen dem Inverkehrbringen von Geräten und Speichermedien und der Zahlung der Vergütung regelmäßig erhebliche Zeit vergeht. Hieraus ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis der Gläubiger des Vergütungsanspruchs. Der erhebliche Zeitverlust, der regelmäßig bis zum Vorliegen eines akzeptierten und gegebenenfalls von der Schiedsstelle und den Gerichten überprüften Tarifs entsteht, bedeutet für sie eine erhebliche Gefährdung. Dieser Nachteil soll dadurch ausgeglichen werden, dass die Schiedsstelle auf Antrag eine Sicherheitsleistung anordnen kann. Damit ist in Verfahren gegen Vergütungsschuldner eine Sicherung des Zahlungsanspruchs möglich“.

Hierin sieht der Gesetzgeber – per se – eine (abstrakte) erhebliche Gefährdung der Durchsetzung des Anspruchs, die eine Sicherung des Zahlungsanspruchs erforderlich machen kann. Somit wird das Vorliegen eines Durchsetzungsrisikos in § 107 VGG vermutet; eine Parallele zum einstweiligen Rechtsschutz (hier: § 917 ZPO) ist nicht veranlasst (vgl. OLG München, Beschluss vom 3. Mai 2018, Az.: 6 Sch 10/17 WG, nicht veröffentlicht).

Gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung spricht vorliegend auch nicht, dass der Antrag auf Sicherheitsleistung erst zu einem späteren Zeitpunkt und nicht sogleich mit Einleitung des Schiedsstellenverfahrens gestellt wurde. Da der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle für die Beteiligten nur dann bindend wird, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, und aufgrund des derzeitigen Sachvortrags der Antragsgegnerin aber damit zu

rechnen ist, dass diese den Einigungsvorschlag nicht annehmen wird, wird der Vergütungsanspruch noch gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Dies wird weitere Zeit in Anspruch nehmen, so dass auch zum jetzigen Zeitpunkt noch ein Schutzbedürfnis des Gläubigers anzunehmen ist.

- c) Über Anordnung, Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.
 - a. Der Gesetzgeber hat die Anordnung einer Sicherheitsleistung direkt mit der Dauer des Verfahrens bis zur endgültigen Festsetzung einer angemessenen Vergütung für bestimmte Geräte oder Speichermedien verknüpft (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/7223, Seiten 101, 102).

Gleichzeitig kann der Vergütungsschuldner diese durch den Zeitverlust begründete Gefährdung des Anspruchs jederzeit dadurch beenden, dass er eine angemessene Teilleistung erbringt, § 107 Abs. 1 S. 2 VGG. Wurde eine solche Teilleistung erbracht, hat die Schiedsstelle von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

- b. Die Schiedsstelle hat im Rahmen der Prüfung, ob eine Sicherheitsleistung anzuordnen ist, festzustellen, wie gesichert der geltend gemachte Vergütungsanspruch nach Grund und Höhe ist. Auch in Fallgestaltungen, in denen von einem Bestehen des Vergütungsanspruchs dem Grunde nach auszugehen ist, muss die Sicherheitsleistung so bemessen werden, dass der Vergütungsschuldner mit der Sicherheitsleistung nur in einer Höhe belastet wird, die seine Vergütungsschuld mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschreitet. Zudem ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung des Vergütungsschuldners gegenüber sonstigen Gläubigern zu vermeiden (vgl. OLG München, Beschluss vom 3. Mai 2018, Az.: 6 Sch 10/17 WG, nicht veröffentlicht).
- c. Darüber hinaus wäre ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs ein wichtiges Kriterium für die Anordnung einer Sicherheitsleistung, die ja gerade Sicherheit für die Erfüllung des Anspruchs nach § 54 Abs. 1 UrhG bieten soll. Dies gilt trotz der Tatsache, dass für die Anordnung einer Sicherheitsleistung gerade nicht (entsprechend § 917 ZPO) verlangt werden kann, dass eine spätere Vollstreckung des angestrebten Titels vereitelt oder wesentlich erschwert wird, was zumindest

eine Glaubhaftmachung von Umständen voraussetzt, dass das Schuldnervermögen durch endgültige Abflüsse zu schmelzen droht (so Freudenberg in: BeckOK UrhG, Stand: 15. Juli 2019, § 107 VGG Rn. 20). Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus (BT-Drucks. 18/7223, Seite 102):

„Die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 steht im Ermessen der Schiedsstelle. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein. Die Schiedsstelle hat die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere, ob [...] – die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten; [...].“

Die Schiedsstelle hat daher auch zu berücksichtigen, ob Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Anspruchs besteht, das über das allgemeine Risiko des Wirtschaftslebens hinausgeht, so dass zweifelhaft erscheint, ob der Vergütungsschuldner nach Abschluss des Schiedsstellenverfahrens noch in der Lage sein wird, den dann festgestellten Vergütungsanspruch noch erfüllen zu können (Freudenberg, a.a.O., Rn. 19). Dies ist von der antragstellenden Verwertungsgesellschaft anhand konkreter Tatsachen vorzutragen.

- d) Nach den dargestellten Grundsätzen wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Sicherheitsleistung zu Gunsten der Antragstellerin in Höhe von **EUR (...)** angeordnet.
- a. Umstände, die nach Auffassung der Schiedsstelle auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs gegenüber der Antragsgegnerin hindeuten können, hat die Antragstellerin zwar nicht vorgetragen.
- b. Die Antragstellerin hat aber jedenfalls – wie bereits dargelegt – dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG, auf den die Antragsgegnerin bisher keine Zahlungen geleistet hat.

Aus den bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zur Vergütungspflicht von PCs kann im Zusammenhang mit den unter anderem für das Jahr 2019 gesamtvertraglich vereinbarten und tariflich festgelegten Vergütungssätzen auch die Höhe der Vergütungsforderungen abgeleitet werden.

Mit oben genanntem Urteil (BGH, Urteil vom 16. März 2017 – „Gesamtvertrag PCs“, Az.: I ZR 36/15, GRUR 2017, 694) setzte der BGH für den Zeitraum von 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 für in Deutschland hergestellte PCs ohne eingebauten Brenner eine gesamtvertragliche Vergütung in Höhe von EUR 10,55 pro Stück und für derartige direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußerte PCs eine gesamtvertragliche Vergütung in Höhe von EUR 3,20 pro Stück als angemessen fest, jeweils inklusive Gesamtvertragsnachlass i.H.v. 20%. In seiner Begründung schloss sich der BGH den Ausführungen der Vorinstanz (OLG München, Urteil vom 15. Januar 2015, Az.: 6 Sch 15/12 WG) an, welche zur Bemessung der konkreten Höhe der Vergütung maßgebend auf die Vergütungssätze im „Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs für die Zeit ab dem 1.1.2011“ und den gleichlautenden „BCH-Gesamtvertrag“ abgestellt hatte. Die gerichtlich festgesetzten Vergütungssätze können auch in Einzelnutzerverfahren indizielle Bedeutung haben (OLG München, Urteil vom 14. März 2019, 6 Sch 10/15 WG).

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass für den streitgegenständlichen Zeitraum 2019 gesamtvertraglich eine Vergütung in Höhe der oben genannten, rechtskräftig für die Jahre 2008 bis 2010 festgesetzten Vergütungssätze in Höhe von EUR 13,1875 pro Verbraucher-PC und EUR 4,00 pro Business-PC vereinbart worden ist. Es ist – so das OLG München in vorgenanntem Urteil – zu vermuten, dass eine unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54a UrhG entspricht als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden ist. Das OLG führt weiter aus:

„Auf der Grundlage wechselseitiger Gesamtvertragsverhandlungen seitens der mitgliederstarken Vertreter der Geräteindustrie und der Verwertungsgesellschaften abgeschlossene Vereinbarungen bieten zudem Gewähr für ein ausgewogenes, sich am Maßstab der Angemessenheit im Sinne von § 54 ff. vorgefundenes Verhandlungsergebnis, insbesondere hinsichtlich der Vergütungsfrage, so dass auch aus diesem Grunde dem Einwand der Beklagten, derartige Verhandlungen würden sich zu Lasten der an den Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligten Außenseiter [...] auswirken, nicht zu entsprechen ist [...].“

In Anbetracht dieser mittlerweile gefestigten Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20) geht die Schiedsstelle davon aus, dass der gemeinsame Tarif „PCs“ in der derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 8. März 2016, für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2019 Vergütungssätze vorsieht, die angemessen sind.

Somit kann im Rahmen dieses Sicherungsverfahrens von einem Vergütungssatz für Verbraucher-PCs von EUR 13,1875 und als Vergütungssatz für Business-PC von EUR 4,00 ausgegangen werden. Ein Sicherheitsabschlag erscheint hiervon nicht mehr gerechtfertigt.

Vorliegend errechnet sich auf Basis der Auskunftserteilungen und unter Anwendung der gesamtvertraglich festgelegten Berechnungsweise des Business-Anteils nach IDC-Quote eine Vergütung für das Jahr 2019 in Höhe von EUR (...) ((...) Stück Business-PCs * EUR 4,00 + (...) Stück Verbraucher-PCs * EUR 13,1875).

- e) Bei der Art der Sicherheitsleistung hat sich die Schiedsstelle an dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Leitbild der Bankbürgschaft orientiert. Ein milderer Sicherungsmittel ist nicht ersichtlich.

Insbesondere stellen die von der Antragsgegnerin bilanzierten Rückstellungen nicht – wie von ihr behauptet – ein geeignetes Sicherungsmittel dar, da die Antragstellerin diesbezüglich kein Befriedigungsrecht hat. Den Gesetzesmaterialien kann nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber neben den in § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG genannten Teilleistungen und den in der Gesetzesbegründung behandelten Interimsvereinbarungen auch allein in der Erfüllung von bilanzrechtlichen Vorgaben durch den Vergütungsschuldner einen Umstand verstanden wissen will, der der Anordnung einer Sicherheitsleistung entgegenstehen kann (vgl. OLG München, Beschluss vom 3. Mai 2018, Az.: 6 Sch 10/17 WG, nicht veröffentlicht).

Soweit die Antragstellerin beantragt hat, die Fälligkeit der Bürgschaftsforderung besonders zu regeln, war dem nicht stattzugeben. Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 107 Abs. 3 VGG über die Art und Höhe der Sicherheitsleistung nach billigem Ermessen. Insbesondere muss die Anordnung verhältnismäßig sein (vgl. bereits oben). Ausweislich der

Gesetzesbegründung ist der Regelfall eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts (vgl. BT-Drs. 18/7223, S. 102).

Die Regelung einer abweichenden Fälligkeit der Bürgschaftsforderung hält die Schiedsstelle vorliegend nicht für erforderlich, um den Sicherungszweck zu erreichen. Es kann dabei im vorliegenden Verfahren dahinstehen, ob – wie von der Antragstellerin vorgetragen – eine solche Regelung aus prozessökonomischer Sicht und zur Vermeidung von widersprüchlichen Entscheidungen bzgl. der Hauptforderung einerseits und der Bürgschaftsforderung andererseits sinnvoll oder gar notwendig ist. Denn die Gefahr einer übermäßig langen Verfahrensdauer zur bestands- oder rechtskräftigen Titulierung der Hauptforderung und damit einhergehend die Notwendigkeit, die Bürgschaftsforderung separat geltend zu machen, um deren Verjährung zu vermeiden, besteht nach Einschätzung der Schiedsstelle im vorliegenden Fall nicht. Entgegen der Annahme der Antragstellerin wird die Schiedsstelle das Hauptsacheverfahren zeitnah entscheiden. Sollte sich hieran ein gerichtliches Verfahren anschließen, ist jedenfalls in vorliegender Konstellation nicht mit einer übermäßig langen Verfahrensdauer zu rechnen. Sowohl die Voraussetzungen als auch die Höhe des Vergütungsanspruchs für die verfahrensgegenständlichen Geräte wurden in den letzten Jahren höchstrichterlich entschieden und entsprechen nunmehr der allgemeinen gerichtlichen Entscheidungspraxis. Vor diesem Hintergrund hat das OLG München mit Urteil vom 30.06.2022 (6 Sch 43/18 WG) in einem Fall die Revision nicht zugelassen, in dem sich dieselben wie die auch hier streitentscheidenden Rechtsfragen gestellt hatten. Die Schiedsstelle geht deshalb davon aus, dass ein eventuell dem Schiedsstellenverfahren nachfolgendes Gerichtsverfahren bei normalem Verfahrensablauf innerhalb der nächsten drei Jahre entschieden wird, so dass nicht zu befürchten ist, dass die Bürgschaftsforderung verjährt bevor über die Hauptforderung rechtskräftig entschieden worden ist. Sollte sich diese Prognose als unzutreffend erweisen, erscheint es naheliegend, dass zum gegebenen Zeitpunkt eine Einigung mit dem Bürgen über eine Verjährungsverlängerung erzielt werden könnte.

III.

Für das Verfahren nach § 107 VGG werden lediglich Auslagen erhoben, jedoch keine (zusätzliche) Gebühr (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 104). Die Kostenentscheidung bleibt daher der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

IV.

Dieser Beschluss kann nach § 107 Abs. 4 VGG auf Antrag durch das zuständige Oberlandesgericht überprüft werden. Der Antrag ist an das OLG München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)